



Gemeindeverwaltung Lupsingen
Liestalerstrasse 14
4419 Lupsingen

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtbewilligung

Gesuch

Version: Januar 2026

Organisation, Verein _____

Vorname, Name
(Verantwortliche Person) _____

Adresse, PLZ, Ort _____

Kontakt (Telefon + E-Mail) _____

Anlassart/ -zweck _____

Ort _____

Anzahl Personen _____

Datum/Zeit Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Bemerkungen _____

→ bitte beachten Sie die Auflagen auf Seite 2 (Rückseite)

Datum, Unterschrift Gesuchsteller _____

Bewilligung

Das Gesuch um Erteilung einer

Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtbewilligung wird bewilligt nicht bewilligt

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft CHF _____

Bewilligungsgebühr Freinacht CHF _____

Total Gebühren CHF _____

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
Marcel Staudt

Der Verwalter:
Thomas Hamann

Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaberin/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb und ihre Gäste, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflage zum Jugendschutz:

Gemäss Art. 11 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, ein Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und **entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Hilfreiche Informationen finden Sie unter www.jalk.ch

Bedingungen Gelegenheitsbewilligung

- Im Innern von Gebäuden ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk Kategorien F1 bis F4 gemäss Sprengstoffverordnung) verboten.
- Die in der Bewilligung festgelegte Anzahl Gäste ist im Eingangsbereich des Lokals für die Gäste gut sichtbar anzuschreiben.
- Die Einhaltung der in der Bewilligung festgelegten Anzahl Gäste ist vom Bewilligungsinhaber zu überwachen.

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen am bewilligten Anlass.

Gebührenansätze

Gemäss dem Anhang zur Gebührenverordnung Lupsingen

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	
Veranstaltung bis 100 Personen/Plätze	CHF 50.00 / Tag
Bis 300 Personen / Plätze	CHF 70.00 / Tag
Bis 500 Personen / Plätze	CHF 100.00 / Tag
Bis 1'000 Personen / Plätze	CHF 200.00 / Tag
Bis 2'000 Personen / Plätze	CHF 300.00 / Tag
<i>Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.</i>	

Freinacht-Bewilligung gemäss Verordnung zum Gastgewerbe	
Freinacht bis 01.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Freinacht bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Freinacht bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 / Freinacht
Freinacht bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 / Freinacht
Freinacht bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 / Freinacht